

Haftung für „Shitstorm“

Der Beitrag schnell gelesen

In einer aufsehenerregenden Entscheidung hat der OGH erstmals zur schadenersatzrechtlichen Haftung für einen „Shitstorm“ Stellung bezogen und dabei die solidarische Haftung aller Teilnehmer des „Shitstorms“ bejaht. Während die Begründung dafür nicht überzeugt, erscheint das Ergebnis im Anlassfall gerechtfertigt, weil der Beklagte eine Art „Rädelführer“ war. Dass hingegen jeder Teilnehmer an einem „Shitstorm“ immer solidarisch haftet, dürfte aus der Entscheidung

nicht abzuleiten sein. Das letzte Wort zur Haftung für einen „Shitstorm“ ist daher wohl noch nicht gesprochen.

Zivilrecht

§§ 1301, 1302 ABGB; § 78 UrhG; Art 82 DSGVO
OGH 26. 4. 2024, 6 Ob 210/23 k

ÖJZ 2024/144



Prof. Dr. BERNHARD BURTSCHER ist Professor für Bank- und Finanzmarktrecht an der Universität Liechtenstein.

Inhaltsübersicht:

- A. Anlassfall
- B. Sorgfaltswidrigkeit und Schaden
- C. Kausalität
 - 1. Bedingungslehre?
 - 2. Kumulative oder alternative Kausalität?
 - 3. Haftung für Kausalitätsverdacht?
 - 4. Präzisierung des Kausalitätsverdachts
 - 5. Minimale Kausalität?
 - 6. Beweis fehlender Kausalität?
- D. Ausblick
- E. Fazit

A. Anlassfall

In 6 Ob 210/23 k¹ nimmt der OGH erstmals zur zivilrechtlichen Haftung für einen „Shitstorm“ Stellung.² Prompt war in ersten Einschätzungen von einem „wegweisenden Urteil“ die Rede.³ Anlass war die Veröffentlichung von Bildmaterial auf Facebook, das den Kläger (einen Polizisten) bei einem Polizeieinsatz anlässlich einer Demonstration gegen Corona-Maßnahmen zeigte. Im Begleittext wurde dem Kläger wahrheitswidrig missbräuchliche Gewaltausübung gegen einen Demonstranten vorgeworfen; verbunden war der Vorwurf mit dem Aufruf: „Lasst dieses Gesicht des Polizisten um die Welt gehen. [...] Dieser Polizist ist schuldig“. Beklagter war im Anlassfall indessen nicht derjenige Facebook-Nutzer, der Bildmaterial und Begleittext ursprünglich veröffentlicht hatte. Beklagter war vielmehr einer jener vom Kläger identifizierten mehr als 400 Facebook-Nutzer, die dieses „Ursprungsposting“ auf ihrem Facebook-Profil geteilt hatten.⁴

B. Sorgfaltswidrigkeit und Schaden

Dass der Beklagte damit rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat, bestreitet er zuletzt selbst nicht mehr.⁵ Intuitiv würde man wohl an § 1330 ABGB denken,⁶ weil die unzutreffende Anschuldigung missbräuchlicher Amtsausübung für einen Polizisten sowohl ehrenbeleidigend (Abs 1) als auch kreditschädigend (Abs 2) sein kann.⁷ An der Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens änderte auch der Umstand nichts, dass der Beklagte die Vorwürfe gegen den Kläger für wahr hielt. Schließlich verbreitete er die

Anschuldigungen ungeprüft weiter,⁸ sodass er jedenfalls rechtswidrig und schuldhaft handelte (vgl auch § 111 Abs 3 StGB; § 29 Abs 1 MedienG). Es gibt kein Recht, ungeprüft falsche Tatsachenbehauptungen zu verbreiten und andere dazu aufzufordern, es einem gleichzutun.

Einer Haftung nach § 1330 ABGB steht aber entgegen, dass nach § 1330 ABGB ideelle Schäden nicht ersetzt werden,⁹ der Kläger aber gerade solche ideellen Schäden geltend macht. Zum einen belasteten ihn abschätzig Kommentare im Internet, die sich auf den Profilen jener Nutzer fanden, die das streitgegenständliche Posting weiterverbreitet hatten. Zum anderen wurden er und seine Familienmitglieder im sozialen Umfeld wiederholt auf das Posting angesprochen. Der Kläger hatte dabei ständig das Gefühl, sich für sein vermeintliches Fehlverhalten rechtfertigen zu müssen. Während künftig § 16 ECG für Betroffene Abhilfe schaffen und bei erheblichen Ehrenbeleidigungen Ersatz für ideelle Schäden gewähren wird,¹⁰ war diese Bestimmung im Anlassfall noch nicht anwendbar.

Im Anlassfall musste der Kläger daher auf § 78 UrhG und das Datenschutzrecht zurückgreifen: Die unerwünschte Veröffentlichung des Bildmaterials verletzt das Recht des Klägers am eigenen Bild und stellt eine Datenschutzverletzung dar, wofür auch Ersatz für ideelle Schäden gebührt (§ 87 UrhG; Art 82 DSGVO¹¹). Der vom Kläger erlittene Nachteil überschreitet die

¹ EvBl 2024/255 (abgedruckt in diesem Heft auf Seite 887).
² Zur Frage des Gerichtsstands s schon 6 Ob 168/21 f; 6 Ob 30/24 s; *Kodek*, Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (§ 93 JN) im Schadenersatzrecht: Von forum shopping, shitstorms und Nebentätern, Zak 2022, 65 (66); zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit s schon 15 Os 92/19 x MR 2020, 191; dazu krit *Rami*, Leistungsfähigkeit der klassischen rechtlichen Schritte in Bezug auf Kommunikationsplattformen, in *Grabenwarter/Holoubek/Leitl-Staudinger*, Regulierung von Kommunikationsplattformen (2022) 47 (52 f).
³ <https://orf.at/stories/3360497/> (abgerufen am 10. 7. 2024).
⁴ Rn 7.
⁵ Rn 39.
⁶ Vgl *Adametz in Kezer/Adametz/Lurf/Gamauf*, Social Media Recht (2022) Rz 11.22 ff; *Tichy*, Shitstorm: Eine (zivil)rechtliche Einführung, *ecolex* 2013, 396 (398 f).
⁷ Zurückhaltend hinsichtlich der Kreditschädigung bei Beamten aber 6 Ob 129/06 y MR 2006, 309 (*Korn*); *Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 1330 Rz 39 (Stand 1. 1. 2023, rdb.at).
⁸ Rn 5.
⁹ *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁷ (2022) 369; *Reischauer in Rummel*, ABGB³ § 1330 Rz 3 mwN.
¹⁰ *Zöschbauer*, Zum Ersatz ideeller Schäden nach § 16 ECG idF BGBl I 2023/182, MR 2024, 3.
¹¹ Statt aller *Spitzer*, Schadenersatz für Datenschutzverletzungen, ÖJZ 2019, 629.

von der Judikatur¹² zu § 87 UrhG geforderte Schwelle zur „empfindlichen“ oder „schweren“ Kränkung.¹³ Nach Art 82 DSGVO besteht ohnehin keine solche „Erheblichkeitsschwelle“.¹⁴ Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass der Beklagte als Inhaber eines Facebook-Profiles¹⁵ auch nach §§ 6ff MedienG für ideale Schäden haftet.¹⁶ Damit liegen Rechtswidrigkeit, Verschulden und ein ersatzfähiger Schaden vor.

C. Kausalität

„Knackpunkt“ ist im Anlassfall daher die Kausalität des rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens des Beklagten für den Schaden des Klägers. Der OGH sieht sich denn auch gezwungen, tief ins Repertoire zu greifen und eine „neue Kausalitätskategorie“ zu schaffen. Er beruft sich auf alternative Kausalität, kumulative Kausalität und „summierte Einwirkungen“. Der Anlassfall passe zwar in keine dieser Kategorien so richtig, sei aber „wertend“ als „teilweise ‚gemischt‘ und diese Kategorien ‚überschneidend‘“ entsprechend zu lösen.¹⁷ Daher hafteten die am „Shitstorm“ beteiligten Nutzer – und somit eben auch der Beklagte – solidarisch für den gesamten Schaden.

Während dieses Ergebnis (Solidarhaftung) im Anlassfall gerechtfertigt erscheint (s C.4.), kann die Begründung nicht überzeugen, schließen sich doch die von OGH genannten Kategorien wechselseitig aus. Während sich die Haftung bei summierten Einwirkungen grundsätzlich auf die „Bedingungslehre“ stützt (Conditio-sine-qua-non-Formel),¹⁸ sind alternative und kumulative Kausalität anerkannte Ausnahmen von dieser Bedingungslehre.¹⁹ Mit anderen Worten: Ein Täter ist nach der Bedingungslehre entweder „natürlich“ kausal oder nicht; er kann aber nie beides gleichzeitig sein.

1. Bedingungslehre?

Nach der Bedingungslehre ist zu fragen, ob der Schaden ohne das Verhalten des Beklagten weggefallen wäre, dieses Verhalten also eine „conditio sine qua non“ für den Schaden war. Dabei betont der OGH, dass zwar schon die Schmähung durch den Beklagten für sich genommen eine Kränkung des Klägers bedeutet; für diesen „Einzelschaden“ ist der Beklagte daher auch unzweifelhaft kausal. Davon zu unterscheiden ist aber der vom Kläger geltend gemachte „Gesamtschaden“, der erst durch das Zusammenwirken vieler Teilnehmer entsteht und in der für den „Shitstorm“ charakteristischen scheinbaren Verurteilung durch die Allgemeinheit liegt.²⁰

Mithilfe der Bedingungslehre lässt sich eine Haftung des Beklagten für den „Gesamtschaden“ nicht begründen.

Kausal für diesen „Gesamtschaden“ ist zwar jedenfalls der „Initiator“ des „Shitstorms“, also derjenige Facebook-Nutzer, der das Posting ursprünglich veröffentlicht und damit die Lawine erst „ins Rollen gebracht“ hat.²¹ Demgegenüber steht die Kausalität des Verhaltens des Beklagten nicht fest, ist doch nicht einmal sicher, dass die Weiterverbreitung des „Postings“ durch den Beklagten überhaupt irgendeinen Einfluss auf die herabwürdigenden Kommentare im Internet und die Reaktionen aus dem sozialen Umfeld des Klägers hatte, die dieser als belastend empfand und an denen er seinen ideellen Nachteil festmacht.²² Wie der Beklagte plakativ einwendet, ist „nicht einmal sicher, dass auch nur eine einzige Person den konkreten ‚Post‘ des Beklagten gesehen hat“.²³ Da diesbezügliche Feststellungen fehlen, die Beweislast für

die Kausalität aber beim Kläger liegt,²⁴ lässt sich mithilfe der Bedingungslehre eine Haftung des Beklagten für den „Gesamtschaden“ nicht begründen.

2. Kumulative oder alternative Kausalität?

Nachvollziehbar ist nun zwar, dass der OGH die Haftung des Beklagten nicht an der Unaufklärbarkeit der Schadensverursachung scheitern lassen will.²⁵ Schließlich ist in Lehre und Judikatur eine ganze Reihe an Ausnahmen von der Bedingungslehre anerkannt, um unbillige Ergebnisse dieser noch ganz „elementare[n] und daher primitive[n]“²⁶ Lehre zu vermeiden. Die vom OGH dabei ins Spiel gebrachten Kategorien der kumulativen und der alternativen Kausalität passen aber nicht auf den Anlassfall.

Bei kumulativer Kausalität wird zwar für hypothetische Kausalverläufe gehaftet.²⁷ Die Haftung setzt aber voraus, dass der Täter eine Handlung gesetzt hat, die geeignet war, den Schaden herbeizuführen, und die nur deshalb nicht schadenskausal war, weil gleichzeitig ein anderes schädigendes Ereignis eintrat.²⁸ Im Anlassfall steht aber gerade nicht fest, dass der Beklagte (allein!) den (gesamten!) Schaden herbeigeführt hätte, wenn man sich das Verhalten anderer Täter wegdenken würde, ist doch nicht einmal sicher, ob überhaupt irgendjemand vom „Post“ des Beklagten Notiz genommen hat.

Bei alternativer Kausalität steht hingegen fest, dass einer von mehreren potentiellen Tätern den Schaden rechtswidrig und schuldhaft herbeigeführt hat; es steht aber nicht fest, wer.²⁹ Die alternative Kausalität erfasst somit Situationen, in denen nicht feststeht, dass der Täter überhaupt irgendeinen Beitrag zum Schaden geleistet hat.³⁰ Dann haften mehrere potentielle Täter in Analogie zu § 1302 ABGB für einen bloßen „Kausalitätsverdacht“, wenn sie mit Blick auf den Schaden „konkret gefährlich“

¹² RIS-Justiz RS0077369 [T 7]; RS0078172; 1 Ob 230/18 g MR 2019, 81 (Walter) = ZIIR 2019, 226 (Thiele).

¹³ Rn 42.

¹⁴ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, Rn 43 ff; dazu *Burtscher*, Der EuGH und Art 82 DSGVO, ÖJZ 2024, 584.

¹⁵ Zur Eigenschaft als „Medieninhaber“ s 15 Ns 35/16i; *Karner/Pehm*, Zivilrechtliche Verantwortlichkeit von (Online-)Medien: Zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, in *Koziol*, *Tatsachenmitteilungen und Werturteile: Freiheit und Verantwortung* (2018) 105 (125 ff); zur zivilrechtlichen Haftung eines bloßen Host-Providers s *Benes*, *Shitstorm auf Facebook-Seiten: Wer haftet?* ecoloX 2013, 399.

¹⁶ Rn 12.

¹⁷ Rn 58.

¹⁸ *Koziol*, *Österreichisches Haftpflichtrecht* (2020) I⁴ B/2/123 ff. Eine Ausnahme von der Bedingungslehre wird zwar auch bei summierten Einwirkungen bei degressiver Schadenssteigerung gemacht, bei der der tatsächliche Beitrag des Schädigers durch Hinzutreten weiterer Schädiger geringer ist als der hypothetische Beitrag ohne Hinzutreten weiterer Schädiger (*Rummel*, *Ersatzansprüche bei summierten Immissionen* [1969] 53 f; *Gimpel-Hinteregger*, *Grundfragen der Umwelthaftung* [1994] 201). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor, verstärkt sich doch die Wirkung des „Shitstorms“ gerade durch das Hinzutreten weiterer Täter.

¹⁹ *Koziol*, *Haftpflichtrecht* I⁴ B/2/37 ff.

²⁰ Rn 54, 61.

²¹ *Gomille*, *Der Shitstorm und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen*, ZUM 2021, 81 (84).

²² Rn 9.

²³ Rn 45.

²⁴ *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1298 Rz 1 mwN (Stand 15. 4. 2024, rdb.at).

²⁵ Rn 55 f.

²⁶ *F. Bydlinski*, *Haftung bei alternativer Kausalität*, JBl 1959, 1 (6).

²⁷ *F. Bydlinski*, *Probleme der Schadensverursachung* (1964) 67 f, 70.

²⁸ *Koziol*, *Haftpflichtrecht* I⁴ B/2/91.

²⁹ *F. Bydlinski*, JBl 1959, 1.

³⁰ *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1302 Rz 12.

gehandelt haben.³¹ Im Anlassfall betont der OGH hingegen, dass der Beklagte schon durch das Weiterverbreiten des Postings einen (Teil-)Schaden verursacht hat, weil schon darin eine Kränkung des Klägers liegt.³² Dann ist im Anlassfall aber gerade nicht unsicher, ob der Beklagte überhaupt irgendeinen Tatbeitrag geleistet hat; dies steht vielmehr positiv fest. Unsicher ist „nur“, wie groß dieser Tatbeitrag ist, welchen Anteil am Gesamtschaden der Beklagte also verursacht hat.

Damit bedürfte es aber gar nicht der vom OGH³³ bemühten Analogie zu § 1302 ABGB. Schädigen mehrere Täter den Geschädigten und lässt sich der von ihnen verursachte Anteil am Gesamtschaden nicht bestimmen, kommt es vielmehr schon nach dem Wortlaut des § 1302 Satz 2 Halbs 2 ABGB zur Solidarhaftung aller Täter. Dass der Täter einen Teil des Schadens nachweisbar verursacht hat, belastet ihn nämlich mit Blick auf den Gesamtschaden mit einem „Kausalitätsverdacht“.³⁴ Die alternative Kausalität ergibt sich hingegen erst aus dem – schon von Zeiller befürworteten³⁵ – konsequenten Weiterdenken der Norm auf Fälle, in denen schon die Verursachung eines Schadensteils durch den Täter nicht feststeht. Der OGH hätte die Norm also nicht analog anwenden müssen, sondern unmittelbar anwenden können (zur minimalen Kausalität s aber noch C.5.).

3. Haftung für Kausalitätsverdacht?

Dafür ist aber noch eine weitere Hürde zu nehmen. Voraussetzung für den skizzierten „Kausalitätsverdacht“ ist nämlich, dass der Täter mit Blick auf den Gesamtschaden „konkret gefährlich“ gehandelt hat.³⁶ Da davon auch die Haftung bei alternativer Kausalität abhängt, kommt auch der OGH auf die konkrete Gefährlichkeit zurück. Er lässt dabei genügen, dass der Beklagte das Posting auf seinem weltweit abrufbaren Facebook-Profil verbreitete, weil dadurch „potentiell jedermann das konkrete Posting gelesen haben und theoretisch alle weiteren Reaktionen darauf zurückzuführen sein könnten“.³⁷

Ob man bereits darin die konkrete Gefährlichkeit sieht, ist letztlich eine Wertungsfrage. Um Beweisfragen geht es dabei noch nicht. Welches Verhalten der Beklagte gesetzt hat (Tatfrage), steht vielmehr fest. Ob dieses Verhalten „in höchstem Maße adäquat“³⁸ – also konkret gefährlich – für den Eintritt des (gesamten!) Schadens war, ist hingegen – wie immer bei der Adäquanz³⁹ – eine Wertungs- und damit eine Rechtsfrage.

Richtig ist dabei, dass das rechtswidrige und schuldhaftes Verhalten des Beklagten das Risiko für einen „Shitstorm“ erhöhte. Dennoch ist das Szenario, dass der Gesamtschaden allein auf den Beklagten zurückzuführen ist, wie der OGH selbst zugesteht eher „theoretisch“. Dass der Beklagte mit seinem Facebook-Profil über eine besonders große Reichweite verfügte,⁴⁰ wurde im Anlassfall nicht festgestellt. Somit bleiben doch Zweifel, ob sein Verhalten „in höchstem Maße adäquat“ für den Eintritt des Gesamtschadens war. Viel wahrscheinlicher ist doch, dass dieser Gesamtschaden durch viele Beiträge vieler verschiedener Täter, die nicht alle auf den Beklagten zurückgehen, entstanden ist.

Hinzu kommen die weitreichenden – und potentiell unbilligen – praktischen Konsequenzen des Ansatzes des OGH. Der OGH muss konsequenterweise auch den leicht fahrlässigen Täter für den Gesamtschaden haften lassen – und sagt dies in der vorliegenden E auch ausdrücklich.⁴¹ Auch wenn ein Facebook-Nutzer versehentlich auf „Gefällt mir“ drückt, ohne dies zu bemerken, müsste er daher für den gesamten Nachteil des Betroffenen einstehen. Denn hier wäre es genauso „theoretisch“ möglich, dass alle weiteren Reaktionen auf sein Verhalten zurückzuführen wä-

ren. Eine so weitreichende Haftung erscheint bei so dünnem Kausalitätsverdacht aber doch problematisch.

4. Präzisierung des Kausalitätsverdachts

Trotzdem erscheint es im Anlassfall gerechtfertigt, den Beklagten – der sich eben gerade nicht nur „verklückt“, sondern sich bewusst ungeprüfte hetzerische Anschuldigungen zu eigen gemacht und bewusst zur Weiterverbreitung dieser Anschuldigungen aufgerufen hat – nach § 1302 ABGB auf den Gesamtschaden haften zu lassen. Nach § 1302 Satz 2 Halbs 1 haften mehrere Täter nämlich auch dann solidarisch, wenn sie gemeinschaftlich und vorsätzlich einen Dritten schädigen. Diesen „Mittätern“ gleichgestellt sind sogenannte „Teilnehmer“, die durch „Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen u. dgl.“ zum Schaden beitragen (§ 1301 ABGB).⁴²

Der gemeinschaftliche Tatentschluss begründet den Verdacht psychischer Kausalität.

Auch die Haftung der Mittäter und Teilnehmer gründet sich nicht auf die Bedingungslehre, weil häufig nicht positiv feststeht, dass der Schaden ohne das Verhalten des jeweiligen „Mittäters“ oder Teilnehmers weggefallen wäre. Es wäre ja denkbar, dass die übrigen Täter die Tat auch ohne sein Zutun ausgeführt hätten. Somit gründet sich auch die Haftung von Mittätern und Teilnehmern auf einen bloßen „Kausalitätsverdacht“: Der gemeinschaftliche Tatentschluss begründet den Verdacht psychischer Kausalität, wonach jeder Mittäter ohne Mitwirken der anderen Mittäter nicht zur Tat geschritten wäre, sodass der Schaden ausgeblieben wäre.⁴³

Dieser Gedanke lässt sich auch im Anlassfall fruchtbar machen. Zwar treffen sich die einzelnen Teilnehmer des „Shitstorms“ nicht physisch, um sich zu einer gemeinsamen Tat zu verabreden. Sie rufen sich aber doch im virtuellen Raum gegenseitig zu und bestärken einander wechselseitig darin, den Betroffenen an den virtuellen Pranger zu stellen. Die „Gemeinschaftlichkeit“ scheidet dabei nicht schon daran, dass die Teilnehmer des „Shitstorms“ jeweils allein vor ihrem Rechner sitzen. Vielmehr ist der Aufruf, das Bild des Klägers um die Welt gehen zu lassen, von Anfang an darauf gerichtet, dem Kläger durch konzertiertes Handeln räumlich entfernter Personen zu schaden. In diese gleichgerichtete Bewegung hat sich auch der Beklagte eingereiht, ihr Ziel hat er sich zu eigen gemacht und gefördert,

³¹ F. Bydliński, Aktuelle Streitfragen um die alternative Kausalität, FS Beitzke (1979) 3 (8ff); Schacherreiter in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.09} § 1302 Rz 29 ff (Stand 1. 1. 2023, rdb.at).

³² Rn 54, 61, 72.

³³ Rn 61.

³⁴ F. Bydliński, JBl 1959, 1 (8).

³⁵ Zeiller, Kommentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie III (1813) 724; F. Bydliński in FS Beitzke 3 (5f).

³⁶ Karner in KBB⁷ (2023) § 1302 Rz 3 mwN; Schacherreiter in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.09} § 1302 Rz 16.

³⁷ Rn 60.

³⁸ RIS-Justiz RS0022721 [T 1, T 3, T 4]; F. Bydliński, JBl 1959, 1 (11f); Koziol, Grundfragen des Schadenersatzrechts (2010) Rz 5/59, jeweils zur alternativen Kausalität.

³⁹ Siehe 2 Ob 115/18 b.

⁴⁰ Vgl Gomille, ZUM 2021, 81 (88); Karner/Pehm in Koziol, Tatsachenmitteilungen 105 (122).

⁴¹ Rn 68.

⁴² Karner in KBB⁷ § 1301 Rz 1; Schacherreiter in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.09} § 1302 Rz 6.

⁴³ F. Bydliński, Mittäterschaft im Schadensrecht, AcP 158 (1959/1960) 411 f (416f); Koziol, Grundfragen, Rz 5/73.

und die Schlagkraft der Bewegung hat er durch seinen Aufruf zu verstärken gesucht.

Dagegen spricht auch nicht, dass der „Shitstorm“ ein zeitlich gedehntes Ereignis ist, das vom „Ursprungsposter“ ins Rollen gebracht wird, während der Beklagte erst zeitlich später „auf den Zug aufspringt“. Schließlich stellt § 1301 ABGB die Bestimmungs- und Beitragstäter den Mittätern ausdrücklich gleich. Auch bei Bestimmungstäterschaft fasst aber der Anstifter regelmäßig zuerst den Tatentschluss, während sich der Angestiftete diesem Tatentschluss in der Folge anschließt.

Im Anlassfall ließ sich nun der Beklagte – entweder unmittelbar vom „Ursprungsposter“ oder von einem weiteren Täter, der das „Ursprungsposting“ weiterverbreitet hatte – dazu anstiften, das den Kläger herabwürdigende Bildmaterial weiterzuverbreiten. Gleichzeitig rief er andere dazu auf, es ihm gleichzutun. Durch dieses gemeinschaftliche Zusammenwirken sollte sich die charakteristische Wucht eines „Shitstorms“ entfalten, die „vom Opfer als ungerechte Verurteilung durch die ‚Allgemeinheit‘ erlebt wird“.⁴⁴ Auch wenn sich ein Schläger von einem „ersten“ Schläger dazu anstacheln ließe, auf das Opfer einzuprügeln und dabei gleichzeitig weitere Schläger in der Umgebung dazu animierte, es ihm gleich zu tun, würden wohl alle solidarisch haften (zur minimalen Kausalität und zum Beweis fehlender Ursächlichkeit s aber noch C.5. und C.6.).

Neben der Gemeinschaftlichkeit setzt § 1302 Satz 2 Halbs 1 auch „Vorsätzlichkeit“ voraus. Der Vorsatz muss sich nach hA nicht auf den Schadenserfolg richten; vielmehr genügt Vorsatz auf die Rechtsgutverletzung, hier also auf den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Klägers.⁴⁵ Auch dieses Tatbestandsmerkmal ist im Anlassfall erfüllt, nahm der Beklagte doch laut Feststellungen „in Kauf“⁴⁶ das Bild des Klägers ohne Prüfung auf den Wahrheitsgehalt der damit verbundenen Anschuldigungen und im Bewusstsein, dass der Kläger der Veröffentlichung nicht zugestimmt haben konnte, weiter zu verbreiten. Hinzu kommt, dass der Beklagte seinen Beitrag jedenfalls mehr als sechs Tage online ließ⁴⁷ und sich so mit der unzulässigen Verbreitung des herabwürdigenden Bildmaterials abfand.

Damit hätte sich der Anlassfall passender über § 1302 Satz 2 Halbs 1 statt über Halbs 2 leg cit oder gar eine Analogie zu § 1302 ABGB lösen lassen. Der wenig lebensnahe Verdacht, dass der Beklagte alle negativen Reaktionen verursacht hat, wird so durch den realistischeren Verdacht ersetzt, dass sich die Täter nicht zur Teilnahme am „Shitstorm“ hinreißen lassen würden, wenn sie nicht durch andere Täter dazu angestachelt würden und sich nicht sicher wären, dass sich auch andere Täter dazu anstacheln ließen, den Betroffenen zu verunglimpfen. Dieses Verdachtsmoment hinsichtlich der Verursachung (Vermutung psychischer Kausalität) muss nicht besonders stark ausgeprägt sein, wird es doch durch den besonders schweren Verschuldensgrad des Beklagten (Vorsatz) kompensiert.⁴⁸

5. Minimale Kausalität?

Auf der Hand liegt freilich der Einwand, dass der Beklagte „einer von vielen“ war. Dahinter verbirgt sich der Gedanke „minimaler Kausalität“.⁴⁹ So nimmt die hA etwa bei rechtswidrigen Streiks gerade nicht Solidar-, sondern nur Anteilhaftung an,⁵⁰ weil sich „die Auswirkungen des [einzelnen] Verhaltens im Ablauf komplizierter Zusammenhänge verlieren“.⁵¹ Kann der Beklagte also einwenden, dass sein Beitrag zum Gesamtschaden nicht feststellbar war, weil der „Shitstorm“ auch ohne sein Zutun entstanden wäre, weil auch Hunderte oder gar Tausende andere den Kläger beschimpft haben?

Der OGH verneint diese Frage, weil der Beklagte das Posting nicht nur weiterverbreitet, sondern auch zur Weiterverbreitung aufgerufen habe. Darin liege kein bloß „minimaler“ Tatbeitrag.⁵² Erneut erweist sich damit aber – wie der OGH durch das Abstellen auf die aktive Rolle des Beklagten implizit selbst einräumt – das gemeinschaftliche vorsätzliche Handeln als entscheidendes Element. Während sich bei bloß fahrlässiger Teilnahme am „Shitstorm“ oder fehlender Gemeinschaftlichkeit eine Solidarhaftung – entgegen dem OGH⁵³ – nur schwer begründen ließe,⁵⁴ bejaht nämlich eine im Vordringen begriffene Auffassung – etwa bei rechtswidrigen Streiks – trotz minimaler Kausalität eine Solidarhaftung, wenn die Täter gemeinschaftlich und vorsätzlich zusammengewirkt haben.⁵⁵

Das hat einiges für sich: Legen es mehrere Täter von vornherein darauf an, durch eine Vielzahl einzelner – in ihren Auswirkungen kaum nachverfolgbarer – Beiträge einen maximalen Schaden anzurichten, sollten sie sich nicht hinter dem Argument verstecken können, ihr Beitrag zum Schaden sei nur minimal oder gar nicht messbar gewesen. Bei gegenteiliger Sichtweise ließe sich schließlich durch geschicktes – und geplantes – „Aufspalten“ der Tatbeiträge die Haftung allzu leicht umgehen.

6. Beweis fehlender Kausalität?

Der „Shitstorm“ wirft freilich insofern spezielle Fragen auf, als sich seine Teilnehmer meist nicht zeitgleich zur Tat verabreden, sondern ein zeitlich gedehnter Geschehensablauf vorliegt (s schon C.4.). Man denke etwa an den – realen⁵⁶ – Fall, dass ein Nutzer den Betroffenen als 50.000ster „Arschloch“ schimpft. Haftet er mit den 49.999 Nutzern, die dies schon vor ihm getan haben, solidarisch auf den Gesamtschaden?

Oder umgemünzt auf den Anlassfall: Haftet der Beklagte auch dann solidarisch, wenn er – was keineswegs lebensfremd erscheint – nachweisen kann, dass er erst zu einem sehr späten Zeitpunkt „auf den Zug aufsprang“, als der „Shitstorm“ längst um den Kläger tobte? Erbringt der Beklagte diesen Nachweis, kann er schließlich allenfalls für die Schadenserhöhung kausal sein. Für den bereits eingetretenen Schaden war sein Tatbeitrag hingegen nicht einmal „minimal“, sondern überhaupt nicht kausal. Nach hA stünde dem Mittäter daher hier der Beweis offen, dass er eben gerade keine *conditio sine qua non* für den (Gesamt-)Schaden gesetzt hat.⁵⁷

Koziol will dem Mittäter hingegen diesen Beweis abschneiden; er bejaht trotz fehlender Ursächlichkeit die Solidarhaftung aller Mittäter. Damit soll dem Geschädigten das Risiko abgenommen

⁴⁴ Rn 48.

⁴⁵ 2 Ob 290/99g; *Schacherreiter in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON¹⁻⁰⁹ § 1302 Rz 9.

⁴⁶ Rn 5.

⁴⁷ Rn 6.

⁴⁸ *F. Bydliński*, JBl 1959, 1 (11f).

⁴⁹ *Gomille*, ZUM 2021, 81 (88); *Karner/Pehm in Koziol*, Tatsachenmitteilungen 105 (122).

⁵⁰ *Harner/Wagner in Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 1302 Rz 50 mwN.

⁵¹ So *F. Bydliński*, Schadensverursachung 108, zur „minimalen Kausalität“.

⁵² Rn 77.

⁵³ Rn 68.

⁵⁴ *Gomille*, ZUM 2021, 81 (88); *Karner/Pehm in Koziol*, Tatsachenmitteilungen 105 (122).

⁵⁵ *Koziol*, Haftpflichtrecht I⁴ Rz B/2/121; *Karner in KBB⁷ § 1302 Rz 11; Rabl/Herndl in Rabl/Herndl/Riedler*, Schuldrecht Besonderer Teil⁷ (2021) Rz 13/63; *Zeiringer*, Demonstrationsschäden 238f. Die ältere Judikatur tritt allerdings bei rechtswidrigen Streiks ganz allgemein für eine Solidarhaftung ein, GIUNF 3873; 1 Ob 206/30 JBl 1931, 81.

⁵⁶ Nw bei *Gomille*, ZUM 2021, 81 (82).

⁵⁷ 5 Ob 39/11p; 2 Ob 97/16b EvBl 2017, 731 (*Spitzer*: Beweis des Gegenteils); *F. Bydliński*, AcP 158, 410 (430); *P. Gruber*, Kausalität bei Mittätern und Pflicht zur Schadensverhinderung, JBl 2017, 612 (613).

werden, kostenpflichtig „den Falschen“ zu klagen und dabei möglicherweise die Verjährung von Ansprüchen gegen „den Richtigen“ hinnehmen zu müssen.⁵⁸ Diese Auffassung scheint gerade für den Fall eines „Shitstorms“ einiges für sich zu haben, spekulieren dessen typische Teilnehmer doch gerade darauf, in der Anonymität der Masse unterzutauchen, wo ihr Tatbeitrag in der Vielzahl der Tatbeiträge aufgeht. Gerade in einer solchen Konstellation könnte es tatsächlich gerechtfertigt sein, dem Betroffenen das Prozessrisiko abzunehmen, weil jeder Mittäter an der Schaffung des Beweisnotstands hinsichtlich der Kausalität mitgewirkt hat.⁵⁹

D. Ausblick

Wenngleich somit einige Hürden zu nehmen sind, erscheint es im Ergebnis doch gerechtfertigt, dass der OGH den Beklagten im Anlassfall auf den Gesamtschaden haften lässt. Freilich haben die bisherigen Überlegungen auch gezeigt, dass der Anlassfall wegen der hervorgehobenen Rolle des Beklagten speziell gelagert ist. Der Beklagte ist zwar „einer von vielen“. Wer aber (wie der Beklagte) offensichtlich hetzerische Anschuldigungen ungeprüft weiterverbreitet, sich den Inhalt dieser Anschuldigungen zu eigen macht und andere dazu aufruft, den Betroffenen mit einem „Shitstorm“ zu überziehen, haftet auf den Gesamtschaden. Der Beklagte ist dann eben kein bloßer Mitläufer mehr, sondern eine Art Rädelsführer oder gar „Mitinitiator“ des „Shitstorms“.

Viele Fragen bleiben offen.

Angesichts dieser speziell gelagerten Sachverhaltskonstellation ist die hier besprochene Entscheidung aber womöglich nicht so „wegweisend“, wie kolportiert wurde. Das Gros der Teilnehmer an einem „Shitstorm“ wird nämlich häufig nicht die herausgehobene Rolle haben, die der Beklagte im Anlassfall einnahm. Vielmehr wird es neben den „Rädelsführern“ oder „(Mit-)Initiatoren“ des „Shitstorms“ eine Reihe von „Nebenfiguren“⁶⁰ geben, deren Haftung durch das vorliegende Urteil noch nicht präjudiziert sein dürfte. Der Schluss, dass alle Teilnehmer am „Shitstorm“ immer solidarisch auf den Gesamtschaden haften, wäre verfrüht. Vielmehr bleiben hier viele Fragen offen:

Haften auch jene Nutzer solidarisch mit allen anderen auf den Gesamtschaden, die ein Posting (abschätzig) kommentieren oder mit einem Smiley versehen? Haften auch jene Nutzer solidarisch, die das Posting mit „Gefällt mir“ markieren?⁶¹ Haften auch jene Nutzer solidarisch, die ihre Meinung äußern und dabei (illegitim) übers Ziel hinausschießen? Haften auch jene Nutzer solidarisch, die in einem eigenen Beitrag einen von einem Dritten erhobenen Vorwurf aufgreifen und es dabei verabsäumen, den Vorwurf in den richtigen Kontext zu setzen? Haftet auch jener Nutzer, der einen unzutreffenden Vorwurf gegen den Betroffenen auf sachliche Weise vorträgt, wenn in der Folge die Situation „außer Kontrolle gerät“ und die Belastung für den Betroffenen erst dadurch entsteht? Haftet ein Täter auch dann solidarisch auf den Gesamtschaden, wenn der „Shitstorm“ erst durch die unglückliche Reaktion des Opfers an Fahrt aufnimmt?

Einfache und pauschale Antworten auf diese Fragen wird es kaum geben. Vielmehr wird man anhand der jeweiligen Rolle des Beteiligten und anhand der Umstände des Einzelfalls differenzieren müssen.⁶² So differenzieren die Gerichte bspw auch für Demonstrationsschäden nach der Rolle des jeweiligen Teilnehmers. Wer nur an einer an sich unverdächtigen Demonstration teilnimmt und seine Meinung äußert, haftet nicht für Gewalttaten

während dieser Demonstration.⁶³ Gleiches gilt für den, der eine an sich friedliche Demonstration organisiert.⁶⁴ Wer sich hingegen gemeinschaftlich zu einer gewalttätigen Demonstration verabredet, haftet. Gleiches gilt für die „Rädelsführer“ und jene Demonstrationsteilnehmer, die sich durch Anfeuerung oder ostentatives Zugesellen zu einer Gruppe, aus der heraus Gewalt geübt wird, aus der Masse friedlicher Demonstranten hervortun.⁶⁵ Auch wer sich in der Nähe schädigender Handlungen aufhält und sich mit diesen identifiziert, kann schon wegen psychischer Beitragstäterschaft haftpflichtig werden; wer sich hingegen rein passiv verhält, haftet noch nicht.⁶⁶ Die Abgrenzung kann im Einzelfall durchaus Probleme bereiten.⁶⁷

Vor diesem Hintergrund wird auch nicht jeder, der mit einem „Shitstorm“ in Berührung kommt, sich damit identifiziert oder ihn durch einen untergeordneten Beitrag „fördert“, immer solidarisch auf den Gesamtschaden haften.⁶⁸ Auch der OGH betont in der vorliegenden Entscheidung, dass Solidarhaftung „*angesichts der Vielgestaltigkeit von Schadensentstehung und -entwicklung*“ nicht stets die richtige Lösung sein müsse.⁶⁹ Schon das Kriterium der „konkreten Gefährlichkeit“, auf das der OGH zurückgreift, lädt zu Differenzierungen ein. Differenzierungen liegen aber nicht nur mit Blick auf die Kausalität nahe, sondern auch mit Blick auf weitere anerkannte Zurechnungskriterien wie die Adäquanz, den Rechtswidrigkeitszusammenhang, das Dazwischentreten fremder Willensbetätigungen und gegebenenfalls das Handeln auf eigene Gefahr oder das Mitverschulden des Betroffenen (§ 1304 ABGB).

Somit wäre die Formel, dass jeder Teilnehmer an einem „Shitstorm“ immer solidarisch auf den Gesamtschaden des Betroffenen haftet, verkürzt. Vorsicht ist dabei schon insofern geboten, als die auch grundrechtlich verbürgte Meinungsfreiheit (Art 10 EMRK) nicht ungebührlich beschnitten werden darf.⁷⁰ So sollten etwa diejenigen Nutzer, die im Rahmen eines „Shitstorms“ legitim ihre Meinung äußern, nicht für die illegitimen Meinungsäußerungen anderer Nutzer verantwortlich gemacht werden. Das hat der OGH für die „analoge Welt“ bereits klargestellt, indem er entschieden hat, dass die Teilnahme an einer Pressekonferenz und die Identifikation mit dem Anliegen dieser Pressekonferenz oder gar die Organisation dieser Pressekonferenz noch keine Haftung für ehrenbeleidigende Äußerungen von zu dieser Pressekonferenz geladenen Dritten begründet.⁷¹

Ob sich die hier untersuchte Entscheidung als „leading case“ für die Haftung bei „Shitstorm“ eignet, erscheint vor diesem Hin-

⁵⁸ Koziol, Die Sicherstellungshaftung – eine weitere Spur im Haftungsrecht? AcP 219 (2019) 376 (396 ff).

⁵⁹ Zu diesem Ergebnis gelangt – bei abweichender Begründung – auch G. Wagner in MüKo, BGB⁹ (2024) § 830 Rz 8, der auf die erhöhte Gefährlichkeit gemeinschaftlicher Schädigungen abstellt.

⁶⁰ Giebel, Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen Cybermobbing in sozialen Netzwerken, NJW 2017, 977 (978).

⁶¹ In diese Richtung Giebel, NJW 2017, 977 (978); zurückhaltend Karner/Pehm in Koziol, Tatsachenmitteilungen 105 (122).

⁶² Siehe schon Hua, Cybermobs, Civil Conspiracy, and Tort Liability, Fordham Urban Law Journal 44 (2017) 1217 (1253); Karner/Pehm in Koziol, Tatsachenmitteilungen 105 (122).

⁶³ BGH NJW 1984, 1226.

⁶⁴ 9 Ob 8/20x EvBl 2021/96 (Ecker/Wiesinger).

⁶⁵ BGH NJW 1984, 1226; Zeiringer, Die zivilrechtliche Haftung für Demonstrationsschäden (2015) 224, 228 ff.

⁶⁶ 6 Ob 201/98x.

⁶⁷ Ausf Zeiringer, Demonstrationsschäden 219 ff.

⁶⁸ Karner/Pehm in Koziol, Tatsachenmitteilungen 105 (122).

⁶⁹ Rn 70.

⁷⁰ Vgl Hua, Fordham Urban L J 44, 1217 (1263); ausf Karner/Pehm in Koziol, Tatsachenmitteilungen 105; s auch Zeiringer, Demonstrationsschäden 217.

⁷¹ 6 Ob 153/97m.

tergrund fraglich. Jedenfalls befreit sie nicht davon, in Zukunft im Einzelfall über Differenzierungen nachzudenken, die sich nur anhand konkreter Fallgestaltungen exemplifizieren lassen und die einer größeren Untersuchung bedürften.

Zu warnen ist dabei vor der rechtsfortbildenden Einführung neuer „gemischter“ Kausalitätskategorien. Solche „Erfindungen“ entwickeln schnell ein Eigenleben, sind in der Folge schwer wieder einzufangen und können zu Kollateralschäden führen. Multikausale Schäden sind nichts Neues;⁷² die zu ihrer Lösung entwickelten Ansätze sind mittlerweile hinreichend erprobt. Natürlich ist keineswegs ausgeschlossen, dass neue Fälle nach neuen wertenden Kausalitätsregeln verlangen.⁷³ Auf diese Weise sind die Ausnahmen von der Bedingungslehre ja überhaupt erst entstanden. Bevor man sich auf juristisches Neuland begibt, sollte man aber zunächst versuchen, neu auftretende Fälle anhand anerkannter Regeln zu lösen. Im Anlassfall gelingt dies, ohne Kollateralschäden an der Kausalitätslehre zu verursachen.

E. Fazit

Damit lässt sich ein kurzes Fazit ziehen:

a) Der OGH nimmt in 6 Ob 210/23k erstmals zur schadenersatzrechtlichen Haftung für einen „Shitstorm“ Stellung und bejaht die Solidarhaftung der Teilnehmer an diesem „Shitstorm“.

b) Während die Erfordernisse der Rechtswidrigkeit, des Verschuldens und des Schadens im Anlassfall keine Probleme bereiten, erweist sich die Kausalität als „Knackpunkt“. Der OGH mischt dabei verschiedene Kausalitätskategorien, kann so aber keine überzeugende Begründung für die Solidarhaftung finden.

Überzeugender hätte sich im Anlassfall die Haftung mit § 1302 Satz 2 Halbs 1 begründen lassen, weil der Beklagte einer von mehreren Mittätern bzw Teilnehmern war, die gemeinschaftlich und vorsätzlich an der Schädigung des Klägers mitwirkten. Vor der Einführung neuer „gemischter“ Kausalitätskategorien ist hingegen zu warnen.

c) Fraglich ist aber, ob mit der vorliegenden Entscheidung das letzte Wort über die Haftung beim „Shitstorm“ schon gesprochen ist. Der Anlassfall zeichnet sich durch die aktive Rolle des Beklagten auf, der eine Art „Rädelsführer“ oder gar „Mitinitiator“ des „Shitstorms“ war, sich den Inhalt der unzulässig verbreiteten Anschuldigungen zu eigen machte und andere regelrecht dazu aufrief, den Kläger mit einem „Shitstorm“ zu überziehen. Ob bloße „Nebenfiguren“ auch solidarisch für den Schaden haften, bleibt hingegen offen. Die Schlussfolgerung, dass jeder, der mit einem „Shitstorm“ in Berührung kommt, solidarisch haftet, wäre daher verfrüht.

Plus

ÜBER DEN AUTOR

E-Mail: bernhard.burtscher@uni.li

⁷² Vgl den Sammelband von *Fenyves/Wyers*, Multikausale Schäden in modernen Haftungsrechten (1988).

⁷³ Siehe *Assmann*, Multikausale Schäden im deutschen Haftungsrecht, in *Fenyves/Wyers*, Multikausale Schäden 99 (102ff).

Privatautonome Gestaltung im Gewährleistungsrecht des 21. Jahrhunderts

Der Beitrag schnell gelesen

Dieser Beitrag adressiert die Regelungen des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG) zu dem Spannungsverhältnis, das zwischen der subjektiven Freiheit der Parteien, den Vertragsgegenstand festzulegen, und Vertragsgestaltungen zur Umgehung der zwingenden Schranken für Haftungsbegrenzungen besteht. Dabei werden zwei Problembereiche näher untersucht: Zunächst wird der grundsätzliche Vorrang des objektiven Fehlerbegriffs nach dem VGG, insb die Bestimmung der objektiven Anforderungen an die Leistung, ausgehend von

der vertraglich festgelegten Produktgattung, behandelt. Sodann werden die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen analysiert, die für die wirksame Vereinbarung eines hinter der relevanten Verkehrserwartung zurückbleibenden Qualitätsstandards zu erfüllen sind.

Zivilrecht; Verbrauchergewährleistungsrecht

§§ 5, 6 VGG

ÖJZ 2024/145



Univ.-Prof. Dr. SIMON LAIMER, LL.M., ist Professor für Bürgerliches Recht und Rechtsvergleichung am Institut für Zivilrecht der Universität Innsbruck.

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Objektiver Mindeststandard als Ausgangspunkt für die Vertragsgestaltung nach dem VGG
 1. Grundlagen

2. Merkmale zur Bestimmung der objektiven Anforderungen

- a) Eignung zur gewöhnlichen Verwendung
- b) Warenprobe oder -muster, Testversion oder Vorschau
- c) Zubehör, Verpackungen, (Montage- und Integrations-)Anleitungen